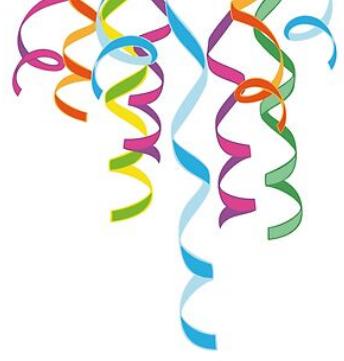




# Hattenröder



## Rosenmontagsumzug

**16.02.2026**

### **Teilnahmebedingungen (Zugordnung) und Hinweise für den Hattenröder Rosenmontagsumzug**

Alle Teilnehmer des Hattenröder Rosenmontagsumzugs sind verpflichtet, die Zugordnung einzuhalten. Mit der Anmeldung über unsere Webseite wird diese verbindlich anerkannt. Die Zugordnung gewährleistet Sicherheit und einen reibungslosen Ablauf des Umzugs. Ziel ist es, den Umzug für alle Beteiligten und Zuschauer zu einem fröhlichen und unvergesslichen Erlebnis zu machen.

### **Teilnahmeberechtigung**

Für die Teilnahme am Hattenröder Rosenmontagsumzug ist eine Anmeldegebühr von 25,00 € pro Gruppe zu entrichten (Die Zahlungsanweisung mit Bankverbindung folgt mit der Anmeldebestätigung). Die Zahlung erfolgt im Voraus per Überweisung und berechtigt zur Teilnahme am Umzug. Des Weiteren beinhaltet die Anmeldegebühr eine Wertmarke welche an der Folgeveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus eingelöst werden kann.

Die Entscheidung über die Teilnahme steht dem Veranstalter sowie den Sicherheitskräften zu. Nur Gruppen oder Gruppierungen, die mit mindestens einem im Anmeldeformular benannten Verantwortlichen an der Aufstellung des Umzugs anwesend sind, dürfen teilnehmen. Die Anwesenheit des benannten Ansprechpartners ist für den Veranstalter verpflichtend.

Die Vergabe der Zugnummern sowie Reihenfolge der Aufstellung am Veranstaltungsort (Sportplatz, DGH) werden per E-Mail vom Veranstalter mitgeteilt. Zudem werden weitere Einzelheiten zur Aufstellung und zur Auflösung des Umzugs bekanntgegeben.

### **Organisation, Leitung und Durchführung**

Die Organisation, Leitung und Durchführung eines Umzugs obliegt dem Veranstalter, insbesondere der Zugleitung und deren Vertretern. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Anordnungen der Zugleitung unbedingt Folge zu leisten.

Bei einem Verstoß gegen die Zugordnung oder Zuwiderhandlung einer Anordnung durch das Zugsicherheitspersonal oder dem Veranstalter muss der Teilnehmer mit dem sofortigen Ausschluss rechnen. Dies dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung während des Umzugs.

Hattenrod Helau ist eine Marke von

Kern, Lohr & Ruber GbR  
Siemensstr. 5  
DE-35447 Reiskirchen  
[office@klr-gbr.com](mailto:office@klr-gbr.com)

## **Gestaltung der Gruppen und Wagen**

Zugteilnehmer sollen ihre mitgeführten Gegenstände, Fahrzeuge und Wagen dem Anlass entsprechend gestalten. Darstellungen, die gegen Anstand und Sitte verstößen oder verunglimpfend sind, sind nicht erlaubt. Erlaubt sind humorvolle Darstellungen aktueller Themen und Ereignisse, neben allgemeiner karnevalistischer Dekoration.

Werbung sollte nicht übermäßig betont werden. Werbung, die ein geringfügiges Maß übersteigt, muss im Voraus vom Veranstalter genehmigt werden.

## **Beschallungsanlagen**

Beschallungsanlagen sind vom Teilnehmer selbst anzumelden und dürfen keine über dem Maß liegende Schallbelastung gegenüber anderen Teilnehmern und Zuschauern haben. Die Anordnung dieser sollte dementsprechend angepasst sein. Die Art der dargebotenen Musik sollte ebenfalls dem Ereignis Fasching, Rosenmontagsumzug entsprechen gewählt werden.

Zusätzlich möchten wir an die Motivfahrzeuge appellieren, dass je nach Teilnahme am Umzug auch Spielmannszüge oder Fußgruppen teilnehmen, welche mit Musikinstrumenten ihre Darbietung präsentieren wollen. Eine gewisse Achtung untereinander ist daher wünschenswert.

### **1. Fahrzeuge**

Nur verkehrssichere Fahrzeuge dürfen an Umzügen teilnehmen. Jedes Fahrzeug benötigt, abgesehen von solchen mit einer Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 6 km/h, eine Betriebserlaubnis. Sonderbauten an Fahrzeugen oder Aufbauten sind beim Umzug nur erlaubt, wenn sie zuvor von einer anerkannten Prüfstelle als unbedenklich bewertet wurden. Es ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen. Die Einhaltung der Verkehrssicherheit obliegt den Fahrzeughaltern. Die Anhängevorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss immer betriebs- und verkehrssicher funktionieren. Der Fahrer muss alle Fahrzeugdokumente und die notwendige Fahrerlaubnis bei sich haben und auf Verlangen der Zugsicherung vorzeigen können. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge sollten aus einem stabilen, nicht durchstoßbaren Material bestehen und eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm aufweisen. Die Fahrzeugabmessungen müssen so angepasst werden, dass ein Durchfahren der Ortsstraßen in Hattenrod ohne Rangieren möglich ist (max. Fahrzeughöhe 4 Meter, max. Fahrzeugbreite 2,55 Meter). Die teilnehmende Gruppe muss gegebenenfalls vorab auf eigene Kosten und Verantwortung Probefahrten machen.

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmaße es nicht ermöglichen, dass sie die Umzugsstrecke vollständig begleiten, werden von der Zugsicherung beim Aufstellen informiert. Demnach ist dieser Anordnung unwiderruflich zu folgen. Daher ist die korrekte Angabe der Fahrzeuglänge inklusive Zugfahrzeug online richtig und wahrheitsgetreu vorzunehmen.

## 2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden. (Gitter oder ähnliches). Die Lade- bzw. Standfläche der Wagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer), mindestens 1 Meter Höhe sowie Festhaltevorrichtungen vorhanden sein. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder gefährliche Teile hervorstehen. Besonders ist die Sicht auf die Vorderräder nicht zu verdecken. Ein- und Aussteige sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung (Deichsel) sein. Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese Wagen von der Teilnahme ausgeschlossen.

Bei Zugaufstellung ist es der Zugsicherung freigestellt eine Sichtprüfung sowie Begehung der Fahrzeuge vorzunehmen, daher sind sämtliche Aufbauten entsprechend dem Schutz von Teilnehmern und Zuschauern auszuführen.

## Während des Umzuges

Für jedes Fahrzeug ist ein ausreichendes Begleitpersonal vorzusehen, wobei mindestens eine Person an jeder Fahrzeugseite, Achse oder Zugvorrichtung eingesetzt werden muss. Diese Personen müssen bis zur Beendigung des Zuges nüchtern bleiben und sind verpflichtet, Warnwesten zu tragen. Bei Nichteinhaltung ist das Fahrzeug unverzüglich vom Umzug auszuschließen, und bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Das Begleitpersonal ist von der teilnehmenden Gruppe bereitzustellen. Fahrzeuge, deren Umrisse vom Fahrersitz aus nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine angemessene Anzahl an Ordnern gesichert werden. Auch diese Personen sind verpflichtet, Warnwesten zu tragen und bis zur Beendigung des Zuges nüchtern zu bleiben. Der Verantwortliche der Teilnehmergruppe hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter beziehungsweise Pferdeführer sind verpflichtet, während der Veranstaltung bei ihrem Fahrzeug oder Pferd zu bleiben. Fahrzeugführer, Reiter und Ordner müssen bis zur Beendigung des Zuges nüchtern bleiben und ihre Fahr-, Reit- und Handlungsweise so gestalten, dass Zuschauer oder andere Teilnehmer nicht gefährdet werden. Pferde dürfen ausschließlich von erfahrenen Reitern geritten werden.

Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die für die Teilnahme an Umzügen geeignet und entsprechend ausgebildet sind. Die teilnehmende Gruppe hat für qualifiziertes Begleitpersonal zu sorgen.

Verkehrs- sowie Unfallverhützungsvorschriften sind strengstens zu beachten. Insbesondere ist es untersagt, dass sich Personen auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. oder auf Zugbeziehungsweise Anhängerverbindungen aufhalten.

In den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen mitfahren, wie werkseitig vorgesehene oder zugelassene Sitzplätze vorhanden sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsräums ist gemäß StVO nicht gestattet. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften liegt beim Teilnehmer.

Sollte im laufenden Umzug bei einem der teilnehmenden Gruppen ein Problem vorliegen, muss die Zugsicherung oder deren Sicherungsordner unmittelbar darüber informiert werden. Die Gruppe muss dann ggf. bei geeigneter Möglichkeit den Zug umgehend verlassen.

Eine Wiedereingliederung in den Laufenden Umzug ist aus Sicherungstechnischer Sicht nicht zulässig.

## Aufstellung

Gemeinsam mit der örtlichen Ordnungsbehörde arbeiten wir aktuell an einer angepassten Streckenführung, um sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern ein erweitertes Erlebnis des Hattenröder Faschingsumzuges zu bieten.

Da die Aufstellungsposition von der finalen Streckenführung abhängt, können wir hierzu derzeit noch keine verbindlichen Angaben machen.

Alle detaillierten Informationen zur Aufstellung sowie zur Streckenführung werden spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung veröffentlicht.

## Ablauf

Eingliedern und Ausgliedern aus dem Zug darf nur nach Anweisung der Zugleitung erfolgen. Eigenmächtiges Anhalten oder Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist verboten. Die Auflösung findet am gleichen Ort wie die Aufstellung statt.

Wurfmaterial muss vorsichtig und verletzungsvermeidend eingesetzt werden, größere oder eckige Gegenstände dürfen nicht geworfen, sondern nur übergeben werden. Während des Zugstillstands sollte kein Wurfmaterial verteilt werden. **Die Nutzung und das Verteilen von Konfetti ist verboten.**

Übermäßiger Alkoholkonsum und das Verteilen von Spirituosen sind untersagt. Das Reichen von Getränken in Glasbehältern an Zuschauer ist ebenfalls nicht erlaubt.

**Das Werfen von nicht karnevalistischem Material wie Altpapier aus dem Reißwolf, Styroporschnitzel und anderem Abfall oder abfallähnlichen Gegenständen ist untersagt.**

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt, verzögert oder gar aufgehalten werden.

**Den Sicherungskräften von Polizei, Veranstalter, Ordnungsbediensteten und Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten, bei Nichtbeachtung erfolgt der sofortige Ausschluss vom Umzug ohne Erstattung der geleisteten Teilnahmegebühren.**

**Abfall und Müll ist von den Teilnehmern selbst zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges von den Fahrzeugen geworfen werden. Zu widerhandlungen werden verfolgt. Dem Verursacher werden die Kosten der Entsorgung in Rechnung gestellt.**

## **Versicherungen, Abgaben, Rechte**

Die Zugteilnehmer sind selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich. Insbesondere müssen sie eine Haftpflichtversicherung abschließen, die den Umzug abdeckt. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigenes Risiko, da der Veranstalter keine Unfallversicherung anbietet. Teilnehmer, die nicht über eine Organisation versichert sind, tragen das Risiko selbst.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung gemäß den Vorgaben bei der GEMA an. Etwaige zusätzliche Abgaben, wie GEMA-Gebühren oder Steuern, müssen von den Teilnehmern getragen werden.

Der Veranstalter ist von Ansprüchen und Klagen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer erklären sich mit Ton- und Bildaufzeichnungen sowie deren Übertragungen einverstanden und verzichten auf diesbezügliche Urheberrechte sowie auf Datenschutzansprüche.

## **Sanktionen**

Bei Verstößen gegen diese Zugordnung kann der Veranstalter bzw. die Zugleitung folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ausschluss von der aktuellen Veranstaltung und Entfernung aus dem Zug
- Ausschluss von den Umzügen im kommenden Jahr
- Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen - Anzeige bei Polizei oder Ordnungsbehörden

Im Falle von Ausschlüssen erfolgt keine Entschädigung oder Erstattung von etwaigen Teilnahmegebühren.

**Die Teilnahmebedingungen wurden gelesen und mit der Anmeldung (Online Formular) zum Umzug bestätigt.**

Der Veranstalter erhält bei Zugaufstellung eine schriftliche Zusatzbestätigung zu den Fahrzeugen oder Geräten der Teilnehmenden Gruppe. Etwaige Mängel oder Beanstandungen werden schriftlich festgehalten. Diese sind vom Ansprechpartner zu unterzeichnen.

---

Name / Ansprechpartner Gruppe

---

Hattenrod den 16.02.2026

Hattenrod Helau ist eine Marke von

Kern, Lohr & Ruber GbR  
Siemensstr. 5  
DE-35447 Reiskirchen  
office@klr-gbr.com